



STATUTEN

DES

GOLF CLUB GERRE LOSONE

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1) NAME und SITZ

Gemäss Art. 60 ff. des ZGB besteht mit Sitz in Losone ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein mit der Bezeichnung **GOLF CLUB GERRE LOSONE**. Seine Dauer ist unbeschränkt.

Er lehnt jede Form der Diskriminierung politischer, religiöser oder ethnischer Natur sowie jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der Rasse ab.

Er ist dem Schweizer Golfverband Swiss Golf angeschlossen.

Die Statuten, die Reglemente sowie die Beschlüsse des Vorstandes sind für den Golf Club Gerre Losone sowie für seine Mitglieder, Spieler, Angestellten und Mitarbeitenden verbindlich.

Art. 2) ZWECK

Der Verein hat den Zweck einen Golf Club, einen Golfplatz und die damit zusammenhängenden Einrichtungen und Ausrüstungen, inklusive des öffentlich zugänglichen Teils des Golfplatzes zu betreiben, um die Ausübung des Golfsports zu ermöglichen und zu fördern.

Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften oder Körperschaften mit ähnlicher Zwecksetzung beteiligen, wobei die Fremdenverkehrsbedürfnisse der Gemeinde und der Region nachhaltig berücksichtigt werden.

Art. 3) SPIEL- UND VERHALTENSREGELN

Der Club übernimmt die vom Royal and Ancient Golf Club of St Andrews erlassenen Golfregeln, die in der Schweiz unter der Schirmherrschaft des Schweizer Golfverbandes Swiss Golf gelten.

Die Clubmitglieder und diejenigen die sich auf dem Golfplatz aufhalten und dessen Einrichtungen nutzen, verpflichten sich, alle den Golfplatz und das Clubhaus betreffenden Spiel- und Verhaltensregeln zu beachten.



Art. 4) VERANTWORTLICHKEIT

Die Verbindlichkeiten des Vereins sind ausschliesslich durch das Vereinsvermögen gewährleistet. Jede persönliche Haftung seitens der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Als Mitglied von Swiss Golf unterstehen der Golf Club Gerre Losone sowie seine Mitglieder, Spieler, Angestellten und Mitarbeitenden der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren damit zusammenhängenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts sanktioniert. In den übrigen Fällen fallen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls die Sanktionierung unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte in die ausschliessliche Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts beziehungsweise des Ethik-Statuts sowie den dazugehörigen Reglementen.

II. Mitglieder

Art. 5) MITGLIEDER

Der Club setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Rechtsmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Aktivmitglieder
- d. Passivmitglieder
- e. Juniormitglieder
- f. Zeitweilig beurlaubte Mitglieder
- g. Temporärmitglieder
- h. Hotelmitglieder
- i. Institutionelle Mitglieder

§a) Als Eigentümer des Grundstücks auf dem sich die Clubeinrichtungen befinden, deren Realisierung und Finanzierung es ermöglicht hat, ist das Patriziat von Losone Rechtsmitglied.

§b) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die aufgrund von aussergewöhnlichen Verdiensten, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Versammlung als solche ernannt wurden. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Lebzeiten gewährt und befreit von der Bezahlung der Vereinsgebühren.

§c) Aktivmitglieder sind Inhaber einer Spielberechtigung, die Zugang zum Golfplatz und zu allen Clubeinrichtungen geniessen und den jährlichen Beitrag entrichten.

§d) Passivmitglieder sind:



- Inhaber einer Spielberechtigung, die den Platz nicht benützen, hingegen alle anderen Clubeinrichtungen und den jährlichen Beitrag entrichten.

- Personen oder Körperschaften, die den Club finanziell unterstützen und vom Vorstand als solche bezeichnet werden.

§e) Juniormitglieder sind Spieler, die bei Ihrem Eintritt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch den Golfplatz nutzen möchten. Nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das Juniormitglied das 21. Lebensjahr (Studenten das 25.) erreicht, kann es in die Kategorie Aktiv- oder Passivmitglied wechseln. Der Vorstand bestimmt die Übergangskategorie gemäss Reglement.

§f) Als zeitweilig beurlaubte Mitglieder gelten Aktiv- oder Juniormitglieder, die den Kanton verlassen oder die aus medizinischen Gründen den Golfsport während mindestens eines Jahres nicht ausüben können. Der Antrag auf zeitweilige Beurlaubung ist dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Jahres einzureichen, das dem Jahr der Abwesenheit vorausgeht und ist für maximal drei Jahre gültig. Der Vorstand bestimmt gemäss Reglement die Zugangsbedingungen zu den Clubeinrichtungen und den geschuldeten Jahresbeitrag.

§g) Temporärmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die für einen bestimmten Zeitraum als solche aufgenommen werden, sie haben Zugang zum Platz und zu den Clubeinrichtungen. Die Temporärmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und können nicht Inhaber einer Spielberechtigung werden, sie bezahlen jedoch einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Für jedes einzelne Temporärmitglied bestimmt der Vorstand die Dauer, die Modalität und die allfällige Erneuerung der Zugehörigkeit zu dieser Kategorie.

§h) Hotelmitglieder sind Hotels und Garnis, welche die vom Vorstand festgesetzten Voraussetzungen dieser Kategorie erfüllen.

§i) Institutionelle Mitglieder sind Vereine oder Anstalten, die Golf fördern (z.B. ASGI) und die vom Vorstand festgesetzten Voraussetzungen dieser Kategorie erfüllen.

Art. 6) AUFNAHME

Um als Aktiv-, Junior- oder Passivmitglied aufgenommen zu werden, muss jeder Antragsteller einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorlegen.

Der Aufnahmeantrag wird während dreissig aufeinanderfolgenden Tagen an der Anschlagtafel ausgehängt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied begründete Einsprache erheben.

Die schriftliche und unterzeichnete Einsprache muss innert der Aushangfrist beim Vorstand eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist wird er darüber entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht, dieser Entscheid ist nicht berufungsfähig.

Die Aufnahme bedarf der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Weder die Antragsannahme noch die Antragsablehnung bedarf einer Begründung.



Sollten, im Fall von mehreren Aufnahmeanträgen, nicht genügend Spielberechtigungen verfügbar sein, wird - sofern seitens aller Antragsteller die Voraussetzungen und Auflagen erfüllt sind - den Antragstellern, die Patrizier von Losone sind, ein Aufnahmevorrecht gewährt.

Art. 7) NUMERUS CLAUSUS

Der Vorstand hat jederzeit das Recht eine Höchstzahl von Mitgliedern in jeder, vom Verein aufgenommenen Kategorie, festzusetzen. In Ausnahmefällen und im Interesse des Vereins wird dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt, vom Numerus clausus abzuweichen. Die Spielberechtigungen der Hotels werden bei der Berechnung des Numerus clausus nicht berücksichtigt.

Art. 8) SPIELBERECHTIGUNGEN

8.1. Die Aufnahme in den Club als Aktiv- oder Passivmitglied, als Hotelmitglied oder Institutionelles Mitglied setzt den Erwerb einer Spielberechtigung voraus, deren Art, Betrag und Zahlungsweise, gemäss den Anforderungen des Clubs (Anzahl Mitglieder pro Kategorie, Platzkapazität des Spielfeldes usw.) vom Vorstand festgelegt werden.

8.2. Die Spielberechtigungen können vollumfänglich übertragen oder durch zwei geteilt werden („Splitting“).

a) Vollumfänglich übertragbare Spielberechtigungen:

Die vollumfänglich übertragbaren Spielberechtigungen können an Dritte, an einen direkten Verwandten (Eltern, Ehepartner, Sohn, Enkel), an einen Lebenspartner übertragen oder vererbt werden.

b) Durch zwei geteilte Spielberechtigungen („Splitting“):

Das (aktive oder passive) Mitglied, Inhaber einer vollumfänglich übertragbaren Spielberechtigung, hat das Recht sich für ein „Splitting“ zu entscheiden, d.h. seine Spielberechtigung in zwei Teile aufzuteilen, wobei er ein Teil für sich behält und das zweite Teil einem Dritten, einem direkten Verwandten (Eltern, Ehepartner, Sohn, Enkel) oder einem Lebenspartner überlässt.

Nach dem „Splitting“ sind die beiden Spielberechtigungen nicht mehr übertragbar, sie bleiben einzig (für rechtliche oder testamentarische Nachfolge) vererbbar, danach verwandeln sie sich ausschliesslich in Spielberechtigungen à fonds perdu.

Der Club gibt keine Spielberechtigungen à fonds perdu heraus, er kann allerdings als Vermittler für die Mitglieder, die für ein Splitting optieren, fungieren und, falls nötig und möglich, potentielle Interessenten am Kauf von solchen Spielberechtigungen vorschlagen. Der Vorstand bestimmt gemäss Reglement die entsprechenden Modalitäten, ohne jegliche Verpflichtung seitens des Clubs.

Bei Übertragung an Dritte, wenn aus den „gesplitteten“ Spielberechtigungen nämlich Spielberechtigungen a fonds perdu werden, bestimmt der Vorstand gemäss Reglement, den Mindestwert (Preis), unter welchem die zu übertragenden Spielberechtigungen nicht abgetreten werden dürfen.



8.3. Im Falle von Übertragung an Dritte seitens eines Aktiv- oder Passivmitgliedes in Form einer unveränderten Übertragung [„übertragbare Spielberechtigung“ gemäss Art. 8.2. Buchst. a)] so wie im Fall der Übertragung an Dritte seitens eines Aktiv- oder Passivmitgliedes einer gemäss Art. 8.2. Buchst. b) „gesplitteten“ Spielberechtigung, hat der Club ein Vorkaufsrecht zum selben vom Zessionar bezahlten Preis.

Bei Übertragung einer Hotelspielberechtigung beträgt das Vorkaufsrecht des Clubs 50% des ursprünglichen Kaufpreises.

Der Wille zur Übertragung einer Spielberechtigung muss dem Vorstand mitgeteilt werden, er wird innerhalb von 30 (dreissig) Tagen entscheiden, ob er das Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht.

Im Falle einer Übertragung an einen direkten Verwandten, an den Lebenspartner oder an einen Erbberechtigten, hat der Club hingegen kein Vorkaufsrecht.

Der Vorstand bestimmt gemäss Reglement die Modalität bezüglich der Ausübung der Vorkaufsrechte.

Art. 9) BEITRÄGE

Unabhängig von der Aufnahmegebühr entrichten die Mitglieder einen vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederkategorie. Die Zahlung muss bis 31. März erfolgen.

Gelegentliche Spieler erhalten Tages-, Wochen oder Monatskarten. Die Tarife werden vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Jahreskarten vor allem an Gesellschaften und Hotels abzugeben.

Art. 10) AUSSCHLUSS

Jedes Mitglied (ausgenommen Rechts- oder Ehrenmitglieder) kann auch unbegründet vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung die Versammlung anrufen. Der Vorstand definiert das entsprechende Vorgehen per Reglement.

Die Versammlung muss innert 60 Tagen nach Erhalt der Einsprache anberaumt werden und entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.

Wird der Ausschluss nicht begründet, kann dieser nicht rechtlich angefochten werden.

Ab dem Ausschlussentscheid des Vorstandes und bis zum Versammlungsbeschluss zum allfälligen Einspruch, hat das ausgeschlossene Mitglied Spiel- und Zutrittsverbot zu Platz und Clubhaus.

Der Vorstand definiert mittels gesonderten Reglementen die Bestimmungen hinsichtlich des Ausschlusses, des Berufungsverfahrens, der Bestrafung und der Disziplinar massnahmen.



Art. 11) STREICHUNG

Jedes Mitglied, das mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Vereinsgebühren (Beiträge) im Verzug ist, kann mittels anfechtbarem Vorstandsentscheid von der Clubmitgliederliste gestrichen werden.

Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

Für das Berufungsverfahren sowie für die Aussetzung der Rechte des auszuschliessenden Mitgliedes gelten die Regeln von Art. 10.

Art. 12) AUSTRISS UND KATEGORIENWECHSEL

12.1 Jedes Mitglied kann seinen Rücktritt aus dem Club bis 30. September des Jahres vor dem Austrittsjahr schriftlich einreichen.

12.2 Der Wechsel von einer Mitgliederkategorie in eine andere für das folgende Jahr zieht eine entsprechende Anpassung der Jahresbeiträge nach sich. Das Mitglied, das die Kategorie wechseln möchte, hat dies der Direktion bis spätestens **30. November** des laufenden Jahres mitzuteilen. Vorbehalten bleiben die Entscheide des Vorstandes in den in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

Art. 13) RÜCKERSTATTUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

Bei Rücktritt, Streichung oder Ausschluss zahlt der Club keine Spielberechtigungen zurück, wobei das Mitglied, falls es eine übertragbare Spielberechtigung besitzt, diese gemäss den bestehenden Regeln übertragen kann.

Bei Rücktritt, Streichung oder Ausschluss verliert das Mitglied alle anderen Mitgliedsrechte und in jedem Fall verfallen die bezahlten Jahresgebühren zu Gunsten des Vereins.

III. Vereinsorgane

Art. 14) ORGANE

Die Vereinsorgane setzen sich wie folgt zusammen:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- b) die Revisionsstelle



Art. 15) DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Versammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, bis Ende Juni, einberufen.

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

Im letzteren Fall bedarf es eines schriftlichen und von den Mitgliedern (mindestens 1/5) unterzeichneten Antrages, unter Angabe des Gegenstandes der Einberufung.

In diesem Fall muss die Versammlung innert 60 Tagen ab Erhalt des Antrages einberufen werden.

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen eingeladen und können an diesen teilnehmen.

Art. 16) STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Das Stimmrecht steht dem Rechtsmitglied (das Patriziat ist durch den Sekretär oder durch dessen Stellvertreter vertreten) den Ehren-, den Aktiv-, den Passiv-, den Hotelmitgliedern und den Institutionellen Mitgliedern zu.

Dem Rechtsmitglied steht eine Vorzugsstimme zu, was 1/8 (einem Achtel) der Stimmberechtigten entspricht.

Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder haben je eine Stimme.

Die Hotelmitglieder und Institutionellen Mitglieder haben Anrecht auf eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Spielberechtigungen sie besitzen.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 19, besitzen ausschliesslich die Aktivmitglieder das Wahlrecht.

Art. 17) EINBERUFUNG, LEITUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

Die Einberufung zur Versammlung erfolgt mittels Rundschreiben an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor dem anberaumten Termin und der Bekanntgabe an der Anschlagtafel.

Den Mitgliedern, die ihre Zustimmung ausdrücklich gegeben haben, kann die Einladung elektronisch übermittelt werden.

Die Versammlung kann nur über Traktanden entscheiden, die in der Tagesordnung aufgeführt wurden.

Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter führt die Diskussion.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, ausgenommen sind Statutenänderungen, diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und müssen von der Patrizierversammlung ratifiziert werden.



Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, sowie die Anwesenheit von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Versammlung werden während 30 Tagen an der Anschlagtafel oder auf der Webseite des Clubs veröffentlicht. Individuelle Mitteilungen sind ausgeschlossen.

Art. 18) ZUSTÄNDIGKEIT

Die Versammlung ist zuständig für:

- die Ernennung von 2 (zwei) Vorstandsmitgliedern,
- die Genehmigung der Vorschläge des Vorstandes für ausserordentliche Spesen, die CHF 200'000.- übersteigen,
- die Genehmigung des Vorstandsberichtes und der Jahresrechnung des Clubs (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) sowie Revisionsbericht,
- den Entscheid über Beschwerden,
- die Wahl von (zwei) Mitgliedern der Revisionsstelle,
- die Statutenänderung,
- die Vereinsauflösung.

Art. 19) DER VORSTAND

Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins.

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wovon zwei von der Mitgliederversammlung, zwei von der Patrizierversammlung und drei vom Patriziatsbüro ernannt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt und können unbeschränkt bestätigt werden.

Vorstandsentscheide werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

Art. 20) ORGANISATION

- Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und den Sekretär-Schatzmeister.
- Der Vorstand darf Kommissionen bilden und einen Teil seiner Kompetenzen delegieren.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand, je nach Notwendigkeit oder auf Anfrage von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 21) KOMPETENZEN

Der Vorstand ist für die Verwaltung, die Vereinsführung, die Ernennung eines Direktors und des Personals zuständig und definiert die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Er entscheidet bzw. setzt die Höhe der Spielberechtigungen (Art. 8), der Beiträge (Art. 9), der Greenfees oder anderer Gebühren fest, ist verantwortlich für ordentliche und ausserordentliche Kosten, die für den guten Geschäftsgang und die Entwicklung des Clubs notwendig sind. Ausserordentliche Kosten jedoch, die CHF 200'000.- pro Ausgabe übersteigen, erfordern die Zustimmung der Generalversammlung.



Der Vorstand entscheidet über Neuaufnahmen (Art. 6), Ausschlüsse (Art. 10) und Streichungen von Mitgliedern (Art. 11) sowie über die Ausübung des Vorkaufsrechts (Art. 8).

Der Vorstand ernennt den Captain (Art. 24) und die Sportkommission, die mit der Spielleitung und der Anwendung von Disziplinar massnahmen gemäss Reglement beauftragt wird.

Gegen Beschlüsse der Sportkommission und des Direktors kann (innert 10 Tagen ab Zustellung) beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden, der einen endgültigen Entscheid fällt.

Art. 22) VERTRETUNG

Die Vertretung des Clubs steht dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizevorstandsvorsitzenden zu. Beide können sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

Art. 23) SPORTKOMMISSION

Der Vorstand ernennt die Sportkommission, der gemäss Reglement die Aufgaben, die laut Golfregeln der Spielbehörde obliegen, sowie weitere Kompetenzen delegiert werden.

Die Sportkommission besteht aus dem Captain, welcher der Kommission vorsteht und aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die inner- oder ausserhalb des Vorstandes gewählt werden.

Gegen Beschlüsse der Sportkommission kann innert 10 Tagen beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden, seine Entscheidung ist unwiderruflich.

Die Beschlüsse der Sportkommission, die aufgrund von Spielregeln gefällt werden, können nicht angefochten werden. Die Sportkommission ist ausschliesslich gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Die Amtsdauer der Sportkommission beträgt drei Jahre.

Art. 24) CAPTAIN

Der Vorstand bestimmt den Captain. Er ist Vorsitzender der Sportkommission, und leitet und koordiniert deren Tätigkeit. Seine Aufgaben werden laut Reglement vom Vorstand bestimmt. Der Captain kann auf die Mitarbeit der Sektionscaptains der Damen, Herren und Junioren zählen.

Art. 25) WEITERE KOMMISSIONEN

Der Vorstand kann weitere Spezialkommissionen mit beschlussfassender oder beratender Stimme ernennen. In diesen Kommissionen können auch Mitglieder Einsitz nehmen, die nicht dem Vorstand angehören.

Art. 26) REVISIONSSTELLE

Die für Kontrolle und Verifizierung der Konten zuständige Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, wobei eines durch das Patriziatsbüro in Losone und zwei durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bleiben drei Jahre im Amt und sind wiederwählbar.



IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27) STATUTENÄNDERUNG

Jede Statutenänderung bedarf 2/3 der von der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, sowie der Genehmigung durch die Patrizierversammlung von Losone.

Art. 28) AUFLÖSUNG

Die Clubauflösung kann nur anlässlich einer Versammlung beschlossen werden, an welcher mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erreicht wird.

Die Vereinsliquidation wird dem Vorstand anvertraut und allfällige Aktivüberschüsse werden dem Patriziat von Losone zur Verfügung gestellt.

Art. 29) INKRAFTTRETUNG

Vorliegende Statuten treten mit der Annahme seitens der Vereinsversammlung und mit der Ratifizierung durch die Patrizierversammlung von Losone in Kraft

*Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründerversammlung am 2. März 1999 und von der Patrizierversammlung von Losone vom 15. Oktober 1998 genehmigt.
Sie wurden teilweise geändert anlässlich der Versammlung des Golf Club Gerre Losone vom 29. November 2001, vom 03. Mai 2006, vom 19. Oktober 2019 und dem 01. Juni 2026.*

* * * * *

Für die allfällige Beilegung irgendwelcher Streitigkeiten in der Anwendung und/oder Auslegung dieser Statuten ist ausschliesslich die italienische Fassung massgebend.

Vorliegende Übersetzung hat ausschliesslich orientativen Wert.